

Textliche Festsetzungen:

Die Textlichen Festsetzungen der Änderung VI mit Erweiterung II zum Teilbebauungsplan III nördl. Industriestraße gelten auch für diesen Plan.

Begründung:

1. Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
2. Die Erstellung der vorliegenden Änderung war aus folgenden Gründen erforderlich:

Damit für längere Zeit keine Baulücke entsteht, wurde die Doppelhausbebauung in freistehende Einzelhäuser umgeplant. Für Doppelhausbebauung lag kein Bauinteresse vor.

Bodenordnende Maßnahmen:

1. Es ist eine Neuvermessung des Grund und Bodens erforderlich.
2. Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Bobenheim-Roxheim, den 11. Mai 1977,  
Gemeindeverwaltung



(Beck)  
Bürgermeister

Daten:

Zustimmungserklärung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer im Sinne des § 13 BBauG.

Plan-Nr.

Unterschrift

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1998  
Gemeindeverwaltung



(Gräf)  
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 07.04.1977 in Kraft gesetzt; sie wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 17.07.1998  
Gemeindeverwaltung



(Gräf)  
Bürgermeister

11. Mai 1977